

schließen sich als dritte Gruppe die in einzelnen Entwürfen gefertigten positiven Gesetzesvorschläge; zuletzt werden die Resultate wissenschaftlicher Forschung und der gemeinrechtlichen Justiz-Praxis mitgeteilt. Wir können uns nur mit der ersten und letzten Erscheinungsform und zwar auch nur in den wichtigsten Abschnitten beschäftigen und wollen hier vorweg bemerkt haben, daß in der fraglichen Zusammenstellung S. VI—X die Quellen und die Literatur dafür vollständig angegeben sind.

Von der, positive Rechtsnormen für den Verlagsvertrag enthaltenden Gesetzgebung sind die ergiebigsten und wichtigsten Rechtsquellen: das Allgemeine Landrecht für die preussischen Staaten Th. I. Tit. 11. §. 996—1036, worin unter Nr. 7 des Abschnittes VIII. von Verlagsverträgen besonders gehandelt ist, und das bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen Th. III. Abth. 2. Abschnitt I. §. 1139—1149. Diese beiden Gesetzbücher umspannen denjenigen Zeitraum, in welchem das Verlagsrecht und der eigentliche Schwerpunkt des Buchhandels, das Verlagsgeschäft, bei der Gesetzgebung eine besondere Normirung und Regelung erfahren hat. Selbstverständlich haben die wissenschaftlichen Ausleger dieser Gesetze, die Rechtslehrer, sich nicht darauf beschränkt, die darin enthaltenen positiven Rechtsnormen und Vorschriften aus dem Wortsinne zu erklären, sondern sind dabei theils auf deren Zusammenhang mit ähnlichen Zweigen des Obligationenrechts, theils auf die geschichtliche Entstehung und Fortentwicklung des Verlagsrechts näher eingegangen. Das ausgiebigste Material aber nach allen Richtungen gewährt, wie schon der Titel besagt, das Werk von Dr. Oscar Wächter: „Das Verlagsrecht mit Einschluß der Lehren von dem Verlagsvertrag und Nachdruck u. mit besonderer Rücksicht auf die Gesetzgebungen von Oesterreich, Preußen, Bayern und Sachsen“ (Stuttgart 1857).

Läßt nun auch das wissenschaftliche und gemeinrechtliche Quellen- und Literatur-Material, wie es von Petsch S. VII—IX unter Lit. d. zusammengestellt ist (Commentare, Lehrbücher, Monographien) für die rechtsgeschichtliche Entwicklung des Verlages nichts zu wünschen übrig, so bleibt doch die äußerst schwierige Aufgabe der Unterscheidung zwischen Urheber- und Verlagsrecht zu lösen. Daß dies in dem Urheberrechtsgesetze vom Jahre 1870 nicht geschehen ist, haben wir bereits in den allgemeinen Vorbemerkungen oben erwähnt. Die auf dem Gebiete des Autor- und des Verlagsrechts gleich anerkannten beiden Autoritäten Wächter und Klostermann haben bei übereinstimmender Auslegung des Urheberrechtsgesetzes (vgl. „Das Autorrecht nach dem gemeinen deutschen Rechte, systematisch dargestellt von Dr. Oscar Wächter. Stuttgart 1875“ und „Das Urheberrecht an Schrift- und Kunstwerken u. von Dr. Klostermann. Berlin 1876“) doch dem Verlagsrechte gegenüber sich verschieden verhalten. Der erstere hat es (vgl. das Vorwort) der Reichsgesetzgebung überlassen, die nationale Rechtsbildung auf das noch rückständige Gebiet des Verlagsvertrages auszudehnen. Indessen wird bei der Reichhaltigkeit des rechtsgeschichtlichen Quellenmaterials in seinem obenerwähnten selbständigen Werke über das Verlagsrecht von 1857 die rechtsgeschichtliche Aussonderung dieses besonderen Gebietes wesentlich erleichtert. Klostermann dagegen hat in seiner systematischen Darstellung des Urheberrechts dem Verlagsvertrage einen besonderen Paragraphen (§. 14.) gewidmet und versucht, den Begriff, die dingliche Wirkung, die Grenzen, die Uebertragbarkeit und die Natur des Verlagsrechts darzustellen und bezw. aus dem Urheberrechtsgesetze herzuleiten. Aber während er mehrere einzelne Regeln des Verlagsvertrages aufstellt und die vollständige Uebereinstimmung der Rechtslehrer und der verschiedenen Gesetzgebungen darüber behauptet und durch Citate nachweist, kann er sich doch nicht verhehlen, daß die „Ansichten über die Natur des Verlagsrechts grundsätzlich verschieden sind“. Diese grundsätzliche Verschiedenheit aber ist der Centralpunkt, von welchem die Geschichtsforschung wenigstens auf

die lebensfähigen Wurzeln des bestehenden Rechts zurückzugehen hat und der parlamentarische Gesetzgeber das neue Recht mit Berücksichtigung aller thatsächlichen, wirtschaftlichen und rationellen Grundlagen und Elemente zu gestalten und zu normiren pflegt.

Nach der einen Ansicht, behauptet Klostermann, ist das Verlagsrecht nichts anderes, als das Urheberrecht, welches durch den Verlagsvertrag entweder unbeschränkt oder in beschränktem Maße auf den Verleger übertragen wird; nach der andern Ansicht ist es ein von dem Urheber abgeleitetes Recht von beschränktem Inhalte. Dasselbe kann zwar für die ganze Dauer des Urheberrechts eingeräumt werden und die thatsächliche Ausübung des ausschließlichen Vervielfältigungsrechts vollständig umfassen; immer aber verbleibt dem Autor die Substanz des Urheberrechts, so daß er auch nach Einräumung eines unbeschränkten Verlagsrechts außer den durch den Verlagsvertrag begründeten obligatorischen Ansprüchen gegen den Verleger sein Urheberrecht selbst in gewissen Fällen anwenden und geltend machen kann. Der Verleger kann nach dieser Ansicht nicht das Urheberrecht selbst erwerben, ohne daß dadurch der Begriff des Verlagsvertrages aufgehoben wird.

Von welcher Tragweite sowohl in Beziehung auf geschichtliche Entwicklung, wie auf die Fortbildung des Verlagsrechtes die vorbezeichneten einander ausschließenden Grundansichten vom Verlagsrechte sind, oder werden können, läßt sich an dieser räumlich beschränkten Stelle nicht erörtern. Ihre Bedeutsamkeit geht aber schon daraus hervor, daß die erstgedachte Ansicht von der einen Autorität (Wächter) und die zweite von der andern (Klostermann) vertreten wird. Die beiden Hauptgesetzgebungen von Preußen und Sachsen, welche auf diesem Rechtsgebiete vorzugsweise in Betracht kommen, lassen in ihren Definitionen über Verlagsrecht und Verlagsvertrag die Prinzipienfrage über die Natur des Verlagsrechts unentschieden. Dagegen sprechen für die beschränkte Natur die meisten Gesetzesvorschriften, welche sich etwa in folgende Sätze zusammenfassen lassen.

1. Das Verlagsrecht umfaßt stets nur das Recht der Vervielfältigung. Die übrigen dem Urheber zustehenden Nutzungen, als: das Recht der öffentlichen Aufführung, der Uebersetzung u. sind in der Uebertragung des Verlagsrechts niemals mit einbegriffen, auch wenn diese für die ganze Dauer der Schutzfrist geschieht.

2. Der Verleger muß, sobald die Auflage vergriffen ist, auf Verlangen des Autors entweder eine neue Auflage veranstalten oder dem Autor gestatten, das Werk neu aufzulegen. Der Autor hat diese Befugniß nicht als einen obligatorischen, aus dem Verlagsvertrage entsprungenen, Anspruch, sondern kraft seines Urheberrechts, dessen Ausübung er dem Verleger nur zu dem ausdrücklichen Zwecke der Vervielfältigung übertragen hat.

3. Wenn das auf die ganze Dauer der Schutzfrist übertragene Verlagsrecht vor diesem Zeitpunkte erlischt, sei es durch Verzicht des Verlegers, oder weil bei Auflösung der Verlagssfirma das Verlagsrecht nicht an eine andere Person übertragen wird, so tritt der Verfasser für den Rest der Schutzfrist wieder in den unbeschränkten Genuß seines Urheberrechts ein.

Das Verlagsrecht ist also ein vom Urheberrecht verschiedenes Recht, welches stets nur das ausschließliche Vervielfältigungsrecht in sich begreift, und neben welchem das Recht des Urhebers bestehen bleibt, selbst wenn das Verlagsrecht in einem solchen Umfange übertragen ist, daß es die ganze aus dem Urheberrechte zu ziehende Nutzung umfaßt. Der Verlagsvertrag ist daher nicht unter die Veräußerungsverträge, sondern unter die Gebrauchsverträge zu rechnen; derselbe stellt sich als ein eigenthümliches Rechtsgeschäft dar, welches die Uebertragung eines dinglichen Rechtes, des Verlagsrechtes, an den Verleger und als Gegenleistung die Verpflichtung des letzteren enthält, das Werk des Autors für eigene Rechnung zu vervielfältigen und zu veröffentlichen.